

Miet- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann, Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt vom 24. März 1997 (GVBL.-LSA S. 466), in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Betriebsausschuss Konservatorium in seiner Sitzung vom 27.09.2017 mit der Beschluss Nr.: BA-K017-13(VI)17 die vorliegende Miet- und Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält das Konservatorium Georg Philipp Telemann als eine öffentliche Bildungseinrichtung, die ein kulturelles bzw. musikpädagogisches Angebot in der Landeshauptstadt vorhält und der Öffentlichkeit zugänglich macht. Das Hauptaugenmerk der städtischen Musikschule konzentriert sich auf die Ausbildung für das Liebhaber- und Laienmusizieren, die Begabtenfindung und -förderung sowie die etwaige Vorbereitung auf ein Berufsstudium. Der pädagogisch-künstlerische Bildungsauftrag bezieht sich gleichermaßen auf die Breitenbildung und Spitzenförderung.

Des Weiteren dienen die Räumlichkeiten des Konservatoriums auch dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt. Zu diesem Zweck können die Räumlichkeiten auf Anfrage auch Vereinen, Bürgern, Gruppen und Privatpersonen überlassen werden.

Der oben beschriebene kulturelle bzw. pädagogisch-künstlerische Bildungsauftrag einerseits und/oder der gesamtgesellschaftliche bzw. die Solidargemeinschaft fördernde Nutzen andererseits dürfen dabei keinesfalls außer Acht gelassen werden.

Die Vermietung von Räumen kann nur stattfinden, wenn Unterrichtsabläufe und Veranstaltungen des Konservatoriums nicht gestört werden.

§ 2 Entgeltpflicht

Für die Nutzung der Gebäude Breiter Weg 110 und Thiemstraße 20 oder von Teilen dieser Häuser für Veranstaltungszwecke wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Tarifen in der Anlage 1 zu dieser Ordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist. Das Entgelt ist grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung fällig. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 3 Gegenstand des Mietvertrages

a) Die im Mietvertrag aufgeführten Objekte werden dem Mieter in der mit ihm vereinbarten Form und Ausstattung nutzungsfähig überlassen.

b) Im Nutzungsentgelt sind die Kosten für die technischen Grundversorgung (Elektroenergie, Wärme, Wasser), die allgemeine Saal- und Verkehrsflächenbeleuchtung und die Reinigung eingeschlossen.

§ 4 Mietdauer

- a) Die Mietdauer wird verbindlich im Vertrag festgelegt.
- b) Die Miete wird für die jeweilige Inanspruchnahme für Vor- und Nachbereitung, Probe und Veranstaltung zum entsprechenden Tagessatz berechnet.
- c) Die zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Gegenstände und Materialien können vom Mieter ausschließlich während der vertraglich vereinbarten Mietdauer eingelagert werden.

§ 5 Leistungen

- a) Während der vereinbarten Mietdauer ist eine vom EB Konservatorium benannte Person für den Mieter Ansprechpartner.
- b) Die technischen Einrichtungen werden ausschließlich durch das Personal des EB Konservatorium bedient. Dies gilt auch für die Herstellung von Anschlüssen an Leitungsnetze der Häuser.

§ 6 Nutzungsauflagen

- a) Die Nutzung der Räume darf nur im Rahmen des im Vertrag vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Änderungen im Ablauf der Veranstaltung sind dem EB Konservatorium unverzüglich mitzuteilen. Änderungen der Veranstaltungsart bedürfen der vertraglichen Neuregelung. Spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung hat der Mieter den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer Organisationsanweisung bekannt zu geben. Kommt der Mieter dem nicht nach, kann der EB Konservatorium nicht gewährleisten, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.
- b) Die Zulassung Gewerbetreibender zur Veranstaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des EB Konservatoriums.
- c) Der Mieter hat dem EB Konservatorium einen Bevollmächtigten namentlich zu benennen, der ab dem Beginn der Nutzung und während der Veranstaltung ständig erreichbar ist.
- d) Der Mieter gewährleistet die technische Sicherheit von eigenen technischen Geräten, welche in den Räumen des Konservatoriums genutzt werden sollen. Er hat diese auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Der EB Konservatorium behält sich vor, den Anschluss und den Betrieb dieser Geräte durch sein Personal zu beaufsichtigen.

§ 7 Bestuhlung

Die Bestuhlung in den Sälen erfolgt entsprechend den vorliegenden genehmigten Bestuhlungsplänen. Abweichungen oder Änderungen der Pläne sind nur mit vorheriger Zustimmung des EB Konservatorium gestattet.

§ 8 Werbung

a) Bei der Werbung hat der Mieter folgende Veranstaltungsorte anzugeben:

Konservatorium Georg Philipp Telemann
Breiter Weg 110
39104 Magdeburg

bzw.

Konservatorium Georg Philipp Telemann
Thiem 20 „Haus für junge Kunst“
Thiemstraße 20
39104 Magdeburg

Wenn der Mieter in den Gebäuden des EB Konservatorium Werbung betreiben möchte, ist dies vorher mit dem EB Konservatorium abzustimmen.

b) Soweit vom Mieter nicht ausdrücklich verweigert, publiziert der EB Konservatorium die Veranstaltung in seinen eigenen Veröffentlichungen (zum Bsp. Veranstaltungskalender Internetseite).

c) Der Mieter verpflichtet sich, auf Verlangen des EB Konservatorium notwendige organisatorische und technische Hinweise kostenfrei in sein Programm aufzunehmen.

§ 9 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltungen bei der GEMA anzumelden und die erforderliche Gebühr zu entrichten.

§ 10 Hausrecht

a) Den Anordnungen des Personals des EB Konservatorium ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung Folge zu leisten.

b) Vertraglich bereitgestelltes Inventar, Instrumente und technische Ausrüstung sind sorgfältig zu behandeln und müssen in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

c) Die Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist grundsätzlich untersagt, ebenso der Gebrauch von Konfetti. Im gesamten Haus herrscht Rauchverbot.

d) Dem Personal des EB Konservatorium steht in allen Räumen und auf den Freiflächen das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechtes werden die berechtigten Belange des Mieters berücksichtigt.

e) Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Aktivitäten zu vermeiden, die zu übermäßiger Verschmutzung der Räumlichkeiten führen. Bei Zuwiderhandlung wird die notwendig werdende Sonderreinigung dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Müll ist selbst zu entsorgen. Die Verunreinigung der Außenanlagen und der umliegenden Grundstücke ist untersagt.

§ 11 Jugendschutzbestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind zu beachten.

§ 12 Haftung

- a) Der Mieter ist Veranstalter und trägt das Risiko für das gesamte Programm sowie für den reibungslosen Ablauf seiner Veranstaltung einschließlich Vor- und Nachbereitung.
- b) Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch Ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter für den daraus dem EB Konservatorium entstehenden Schaden.
- c) Der EB Konservatorium übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung an allen vom Mieter oder seinem Partner im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder der Nutzung eingebrachten Gegenständen.
- d) Der EB Konservatorium haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Reservierung und Vertragsabschluss

Aus Anfragen zur Reservierung für die Nutzung zu einem bestimmten Termin kann kein Anspruch auf späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Ein Mietvertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn der vom EB Konservatorium und dem Mieter unterschriebene Mietvertrag beim EB Konservatorium eingegangen ist.

§ 14 Wegfall der Nutzung

- a) Bei Aufhebung oder Änderung des Vertrages gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- b) Kann eine vertraglich festgelegte Nutzungsüberlassung aufgrund höherer Gewalt nicht erfolgen, so trägt jeder sein bis dahin angefallenes Risiko selbst.

§ 15 Schlussbestimmungen

- a) Sind mehrere Personen Mieter, so müssen alle diese Parteien Erklärungen, die von oder gegenüber einem von ihnen abgeschlossen werden, auch für und gegen sich gelten lassen. Diese Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- b) Erfüllungsort und Gerichtsgegenstand ist für Kaufleute und ihnen gleichgestellte Magdeburg.

**§ 16
Inkrafttreten**

Die Nutzungsentgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Miet- und Entgeltordnung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt

Magdeburg, den 16.11.2017

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

**Anlage zu § 2 der Miet- und Entgeltordnung des Eigenbetriebes Konservatorium
Georg Philipp Telemann**

A Nutzungsentgelte

1.	Breiter Weg 110		
1.1	Nutzung Breiter Weg 110 (1.2. - 1.5.)	bis 4 Std. pro Tag	700,00 € 1.400,00 €
1.2	Konzertsaal (185 m ²) - bis zu 120 Sitzplätze bei Nutzung	bis 4 Std. pro Tag	350,00 € 700,00 €
1.3	Kammermusiksaal (93 m ²) - bis zu 80 Sitzplätze bei Nutzung	bis 4 Std. pro Tag	200,00 € 400,00 €
1.4	Kleiner Saal (79 m ²) - bis zu 60 Sitzplätze bei Nutzung	bis 4 Std. pro Tag	150,00 € 300,00 €
1.5	Foyer EG (ca. 120 m ²) - ohne weitere Raumnutzung bei Nutzung	bis 4 Std. pro Tag	150,00 € 300,00 €
1.6	Unterrichtsraum (ca. 15 - 40 m ²) bei Nutzung	bis 4 Std. pro Tag	20,00 € 40,00 €
2.	Thiemstraße 20		
2.1	Konzertsaal Thiemstraße 20 (179 m ²) - ohne weitere Raumnutzung / Außenbereich bei Nutzung	bis 4 Std. pro Tag	350,00 € 700,00 €
2.2	Konzertsaal Thiemstraße 20 - mit Nutzung des Außenbereiches bei Nutzung	bis 4 Std. pro Tag	400,00 € 800,00 €
3.	Für zusätzliche Auf- und Abbautage wird jeweils die Hälfte der Entgelte für die Nutzungsdauer pro Tag berechnet.		

B Sonstiges

Bei Nutzung der Häuser bzw. Teilen der Häuser kann, wenn für die Veranstaltung ein besonderes städtisches Interesse besteht, im Einzelfall auf schriftlichen Antrag ein reduziertes Entgelt festgesetzt werden. Hierüber entscheidet gegebenenfalls der Eigenbetriebsleiter.